

Johannes Glembek

Ökonomisierung der Zuwanderung

Was bringt das Gesetz für ausländische Studierende?

Viel Werbung wird gemacht, um ausländische Studierende von einem Studium in Deutschland zu überzeugen. Sind die Hauptziele der meisten Studierenden noch die USA, Frankreich oder Großbritannien, versucht die Bundesrepublik seit einigen Jahren aufzuholen. Der DAAD startet teure Werbekampagnen und Hochschulen versuchen sich besser zu „verkaufen“. Internationalisierung heißt das Schlagwort. Doch angeworben werden sollen nur die „Guten“, kritisiert Johannes Glembek, Geschäftsführer des Bundesverbandes ausländischer Studierender (BAS) und Referent beim studentischen Dachverband fzs: Studierende, die ihr Studium selbst finanzieren können, die hochqualifiziert sind und die nach dem Studium entweder wieder in ihre Heimat gehen oder als IT-Fachleute in Deutschland arbeiten.

Doch die hier lebenden ausländischen Studierenden sind mit einer anderen Wirklichkeit konfrontiert. Sie dürfen nur 90 Tage im Jahr arbeiten, haben nicht selten finanzielle Probleme, bekommen in ihrer Heimat erbrachte Studienleistungen meist nur teilweise anerkannt und stehen unter einem starken zeitlichen Druck. So müssen sie innerhalb von zwei Jahren alle studienvorbereitenden Angelegenheiten erledigen (Sprachkurse, evtl. Praktika, Studienkolleg).

Wenn eine Internationalisierung der Hochschulen Ziel der Politik ist, sollte sich dies auch in der Gesetzgebung niederschlagen. Doch im neuen Zuwanderungsgesetz wird die Ökonomisierung der Zuwanderung noch weiter festgeschrieben. Was in der politischen Diskussion von Anfang an im Vordergrund stand wird mit dem Zuwanderungsgesetz festgeschrieben: geringe humanitäre Verpflichtungen und eine Verschärfung der Situation der Flüchtlinge, „Zwangsintegrationsmaßnahmen“ auf der einen Seite und Verbesserung der Zuwanderungsmöglichkeit für „Hochqualifizierte“ auf der anderen. Die Situation qualifizierter Arbeitskräfte soll verbessert werden und der angebliche „Zuzug in die Sozialsysteme“ verhindert werden. Damit wird die Verschärfung der Flüchtlingspolitik, die mit dem so genannten Asylkompromiss und der Einschränkung des Asylrechts den letzten gesetzgeberischen Höhepunkt hatte, fortgeschrieben.

Situation ausländische Studierende teilweise verbessert

Die Regelungen für ausländische Studierende finden sich in den Paragraphen 16 und 17 des neuen Gesetzes wieder. Die Änderungen der Rechtslage sind nicht sehr groß, es gibt jedoch kleinere Verbesserungen, vor allem im Arbeitserlaubnisrecht.

Der bisherige Titel der Aufenthaltserlaubnis wird abgeschafft und auch Studierende bekommen eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist, wie bisher auch, auf jeweils zwei Jahre beschränkt, wenn das Aufenthaltsziel noch nicht erreicht ist.

Auch Studierenden in der Studienvorbereitung können ein Visum bis zu zwei Jahren erhalten. Damit könnte, wenn die Regelung durchgesetzt wird, der bisher fast überall üblich halbjährliche oder jährliche Gang zur Ausländerbehörde entfallen. Für viele ausländische Studierende ist dieser Gang zur Ausländerbehörde mit Angst verbunden. Sie müssen eine ausreichende Finanzierung nachweisen und ihren bisherigen Studienverlauf offen legen. Auch die bisherige Regelung, dass die Geltungsdauer beim ersten Mal auf ein Jahr zu befristen ist, fällt damit weg.

Es wird aber auch weiterhin keinen Anspruch auf ein Studienvisa geben. Auch die Studienbewerbervisa bleiben erhalten. Sie sind, wie bisher, auf höchstens neun Monate begrenzt.

Die so genannte „90-Tage-Regelung“, nach der ausländische Studierende im Fachstudium maximal 90 Tage im Jahr arbeitserlaubnisfrei arbeiten dürfen, bleibt leider erhalten. Es besteht jedoch nach dem neuen Gesetz die Möglichkeit, die 90 Tage in 180 halbe Tage zu splitten. Da viele Jobs neben dem Studium nur drei oder vier Stunden und keinen ganzen Arbeitstag dauern, war dies bisher von Nachteil für ausländische Studierende: Egal, wie viele Stunden man am Tag arbeitete, es wurde immer ein Tag auf die 90 Tage angerechnet. Es gibt also mit dem Zuwanderungsgesetz eine "180-halbe-Tage-Regelung", die eine teilweise Verbesserung darstellt.

Noch wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass studentische Nebentätigkeiten zeitlich unbefristet gestattet sind und dass bei studentischen Nebentätigkeiten die Vorrangigkeitsregelung wegfällt. Die Vorrangigkeitsregelung gibt Deutschen und EU-Bürger/-innen einen Vorrang bei der Besetzung von Arbeitsplätzen, was es derzeit vielen ausländischen Studierende praktisch unmöglich macht, einen Job zu bekommen.

Eine Verschlechterung gibt es bei der Möglichkeit des Familiennachzugs für Studierende. Es gibt keine Regelungen mehr für einen Familiennachzug, der speziell auf die Interessen der ausländischen Studierenden ausgelegt ist. Da das neue Recht auf Integration ausgelegt ist, wird nicht berücksichtigt, dass der Aufenthalt von Familienangehörigen ausländischer Studierender in der Regel nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgelegt ist.

Konsequenzen und Perspektiven

Ein modernes Migrationsrecht und eine notwendige rechtliche Gleichstellung von Migrantinnen und Migranten wurde mit dem Zuwanderungsgesetz nicht geschaffen. Vielleicht wurde tatsächlich nur das erreicht, was unter den derzeitigen politischen Bedingungen möglich ist. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Die ausländischen Studierenden profitieren teilweise von den Änderungen. Für andere Gruppen wird die Situation verschärft. Hier muss weiterhin für eine Gleichheit der rechtlichen Regelungen auf bestmöglichem Niveau gekämpft werden. Gleiche Rechte für alle in Deutschland lebenden Menschen und eine Zuwanderung nicht nur für „wirtschaftlich nützliche“ Migrantinnen und Migranten ist notwendig.

In Bezug auf die ausländischen Studierenden muss eine faktische „Mehrklassengesellschaft“ bekämpft werden. Studierende aus der EU, aber auch aus den USA, Kanada und den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) genießen faktisch unbegrenzte Mobilität. Dagegen haben Studierende aus den Ländern des Trikont, der so genannten Dritten Welt, diese Möglichkeiten nicht. Es gibt keinen Anspruch auf ein Studienvisum. Mit dem AusländerInnenstudium soll nicht ein Menschenrecht auf Bildung verwirklicht werden, sondern es geht um die ökonomischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.